



Ausgabe Januar 2019

INHALT

EDITORIAL	2
Neue EU-Regeln für den Strommarkt: Netzausbau in Deutschland dringlicher denn je.....	2
INTERNATIONAL	2
COP24: Staaten einigen sich auf Umsetzungsregeln für Pariser Klimaabkommen	2
EUROPA	3
Strombinnenmarkt: EU-Gesetzgeber einigen sich auf Reform	3
CO ₂ -Grenzwerte für Pkw: Rat und Parlament einigen sich auf 37,5 %-Ziel bis 2030.....	4
EU-Kommission schlägt neue Klimastrategie bis zum Jahr 2050 vor	5
Brüssel einigt sich auf Beschränkung von Einwegplastikartikeln	7
DEUTSCHLAND	7
Arbeitsentwurf von BMWi und BMI für Gebäudeenergiegesetz steht	7
Energieverbrauch sinkt 2018 massiv um fünf Prozent (189 TWh)	8
Bundesregierung: Ab 2020 sinkende Ansprüche von EEG-Anlagenbetreibern	8
DIHK-Merkblatt zum Marktstammdatenregister aktualisiert.....	9
KWK-Ausschreibung: Förderkosten ziehen an.....	9
DIHK-Stellungnahme zur 13. Änderung des BImSchG	9
Energieeffizienz: Neues Förderprogramm gestartet	9
Nachrüstung: Richtlinien für Nutzfahrzeuge und Diesel-Pkw veröffentlicht.....	10
Fremdbestandteile in Gärresten sollen beschränkt werden.....	11
„...damit das Klima stimmt!“. Ein Biotop bei der Wärmeanlagen Chemnitz GmbH	12
Neuer Best-Practice-Bericht der Energie-Scouts zeigt: Klimaschutz zahlt sich aus!.....	12
NORDRHEIN-WESTFALEN	13
Messe E-world: Freikartenkontingent verfügbar	13
VERANSTALTUNGEN	13

EDITORIAL

Neue EU-Regeln für den Strommarkt: Netzausbau in Deutschland dringlicher denn je

Die EU-Gesetzgeber haben sich in der Nacht vom 18. auf den 19. Dezember 2018 auf neue Regeln für den europäischen Strombinnenmarkt geeinigt.

Im Allgemeinen bieten die europarechtlichen Vorgaben viel Potenzial, die Energiewende in Deutschland kosteneffizienter voranzubringen. Insofern ausreichende Netze vorhanden sind, wird der zunehmende und effizientere europäische Stromhandel zu einer kostengünstigeren Stromversorgung deutscher Unternehmen beitragen. Zudem werden neue Vorgaben dafür sorgen, dass Unternehmen und andere Endverbraucher sich stärker am Strommarkt beteiligen können. Das Recht, Strom selbst zu erzeugen, zu verbrauchen und auf allen Märkten zu verkaufen wird erstmals im EU-Recht verankert. Der Gesetzgeber in Deutschland wird vor diesem Hintergrund prüfen müssen, ob in Deutschland nicht mehr für die Eigenversorgung getan werden muss.

Die reformierte Strombinnenmarkt-Verordnung sieht jedoch auch vor, dass Länder wie Deutschland in Zukunft den grenzüberschreitenden Stromhandel nicht mehr im heutigen Maße einschränken dürfen, um damit das Problem vornehmlich interner Netzengpässe abzufedern.

Die neue Regelung - „Mindesthandelskapazität“ genannt - wird ohne einen zügigen Netzausbau zu signifikanten Mehrkosten für Markteingriffe durch die Netzbetreiber wie Redispatch führen, für die Unternehmen und Haushalte aufkommen müssen. Der DIHK empfiehlt deshalb, durch einen zügigen Netzausbau, der sofort beschleunigt werden sollte, diese Kosten im Zaum zu halten. Nur so wird auch die mögliche Teilung des deutschen Strommarkts in mehrere Preiszonen endgültig vom Tisch sein. Ein solcher „split“ würde nicht nur für viele Unternehmen im Süden Deutschlands zu höheren Strompreisen führen, sondern auch gesamtwirtschaftlich ineffiziente Investitionsanreize setzen, die den Netzausbau eher ausbremsen als beflügeln.

Schon heute sind die hiesigen hohen Strompreise ein Wettbewerbsnachteil für die deutsche Wirtschaft. Die Mehrkosten, die durch eine weitere Verschleppung des Netzausbaus entstehen würden, einfach auf die deutschen Unternehmen abzuwälzen, ist deshalb keine Lösung. (JSch)

INTERNATIONAL

COP24: Staaten einigen sich auf Umsetzungsregeln für Pariser Klimaabkommen

Die Vertreter von fast 200 Staaten haben sich nach zweiwöchigen Verhandlungen im polnischen Katowice auf die Regeln zur Umsetzung des 2015 geschlossenen Pariser Klimaabkommens verständigt. Die Regeln zur Transparenz sind eine gute Nachricht für die deutsche Wirtschaft.

Am Abend des 15. Dezembers wurde das etwa 130-seitige [Regelwerk](#), genannt „rulebook“, von den Delegierten verabschiedet.

Eine Einigung stand bis zuletzt auf der Kippe, da die zukünftige Ausgestaltung der Marktmechanismen (Art. 6 des Pariser Abkommens) umstritten blieb. Vor allem Brasilien hatte auf relativ großzügige Regelungen zur Anrechenbarkeit von Projektgutschriften auf die eigenen Ziele gedrängt. Diese hätten nach Auffassung anderer Staaten das Risiko mit sich gebracht, dass Gutschriften doppelt genutzt werden und die tatsächlich erzielten Emissionseinsparungen mit den verbuchten Reduktionen nicht übereinstimmen. Die Entscheidung über dieses Kapitel des Regelwerks wurde letztlich auf das Jahr 2019 vertagt.

Verständigt haben sich die Regierungen hingegen auf Umsetzungsregeln für alle sonstigen, zentralen Bausteine des Klimaschutzabkommens. Für die deutsche Wirtschaft sind vor allem die Regeln zur Transparenz eine gute Nachricht. Alle Staaten, auch die Schwellenländer wie China und Indien, müssen perspektivisch genauso über ihre Ziele, ergriffene Maßnahmen und die erzielten Fortschritte berichten, wie es die Industrieländer bereits heute tun.

Für die deutschen Unternehmen ist es wichtig, dass die Umsetzung des Pariser Abkommens auch tatsächlich zu mehr Klimaschutz in anderen Weltregionen führt. Nur das garantiert aus Sicht der

Wirtschaft einen wettbewerbsneutralen und wirkungsvollen Klimaschutz. Es schafft darüber hinaus neue Exportchancen für deutsche Unternehmen.

Die EU hat sich bereits ambitionierte Ziele gesteckt und diese auch mit konkreten, gesetzlichen Maßnahmen untermauert. Solange diese ambitionierte Politik nur wenige Nachahmer findet, bedarf es eines besonderen Schutzes unserer heimischen, energieintensiven Industrie.

Die nächste Weltklimakonferenz (COP25) findet in Chile statt. (JSch)

EUROPA

Strombinnenmarkt: EU-Gesetzgeber einigen sich auf Reform

Das Europäische Parlament und der Rat haben sich in der Nacht vom 18. auf den 19. Dezember auf die Reform der Richtlinie und Verordnung zur Regulierung des Strombinnenmarkts geeinigt.

Es handelte sich um die letzten Gesetzgebungsvorschläge des Energie-Winterpakets vom November 2016, bei denen eine Entscheidung noch ausstand.

Die neuen Regeln für den gemeinsamen europäischen Strommarkt müssen in den kommenden Monaten formell von beiden Gesetzgebern verabschiedet werden, bevor sie in Kraft treten. Viele der neuen Regelungen können dazu beitragen, die Energiewende in Deutschland kosteneffizienter umzusetzen.

So werden die Rechte der Endkunden, die selbst Strom erzeugen, gestärkt. Diesen muss in Zukunft eine diskriminierungsfreie Teilnahme an allen organisierten Märkten ermöglicht werden. Aggregatoren, deren Rolle erstmals im Europarecht verankert wird, sollen Unternehmen und Haushalte genau hierzu befähigen können.

Die Integration des europäischen Strommarkts wird auch durch die Stärkung des grenzüberschreitenden Stromhandels vorangebracht. Die neuen europarechtlichen Vorgaben stellen Deutschland jedoch zugleich vor große Herausforderungen. Denn in Zukunft wird eine Einschränkung des Handels über Ländergrenzen hinweg aufgrund interner Netzengpässe nicht mehr in den heutigen Ausmaßen möglich sein. Stattdessen müssen die Übertragungsnetzbetreiber bis 2026 einen linearen Anstieg der verfügbaren Handelskapazität an den Grenzkuppelstellen auf mindestens 70 % der Übertragungskapazität sicherstellen. Dies kann einerseits durch den Netzausbau und den Rückgang der internen Netzengpässe erreicht werden. Solange die physische Infrastruktur nicht zur Verfügung steht, müssen die Netzbetreiber durch Eingriffe in den Markt wie Redispatch und Gegengeschäfte die Mindesthandelskapazität an den Grenzen sicherstellen. Wie teuer diese Maßnahmen werden, wurde bisher noch nicht verlässlich geschätzt. Ursprünglich hatten sowohl Rat als auch Parlament eine Quote von mindestens 75 % gefordert. Der DIHK hat sich gemeinsam mit dem BDI für eine Lösung ausgesprochen, die die Belastung für deutsche Endkunden im Zaum hält.

Besonders umstritten waren die Regeln für Kapazitätsmechanismen. Letztlich haben sich die Gesetzgeber darauf geeinigt, dass neue Kraftwerke, die mehr als 550g CO₂/kWh emittieren, nach Inkrafttreten der Verordnung nicht durch einen Kapazitätsmechanismus gefördert werden dürfen. Bestandsanlagen müssen ab 2025 eine Emissionsobergrenze von entweder 550 g CO₂/kWh oder 350 kg CO₂/kW einhalten. Letzterer Wert wird voraussichtlich für die deutschen strategischen Reserven gelten. Ausgenommen von den Emissionsobergrenzen sind Kraftwerke, deren Förderung vor dem 31. Dezember 2019 vertraglich vereinbart wurde. Dies betrifft vornehmlich polnische Kohlekraftwerke.

Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Abschaffung regulierter Strompreise wurde von Rat und Parlament nicht verabschiedet. Stattdessen sind die Staaten lediglich dazu verpflichtet, regelmäßig über ihre Fortschritte auf dem Weg zur Abschaffung zu berichten. Besonders Frankreich und einige osteuropäische Staaten hatten auf diese Lösung gedrängt. Der Europäische Gerichtshof vertritt die Auffassung, dass regulierte Preise mit dem EU-Vertrag grundsätzlich nicht vereinbar sind.

Die Details der nächtlichen Einigung sind noch nicht bekannt, da die Texte noch nicht vorliegen.

Vorläufige DIHK-Bewertung:

- Dass die Teilnahme an den Märkten durch Endkunden durch die neuen EU-Regeln erleichtert werden soll, ist positiv zu bewerten. Inwiefern die vereinbarten Regeln jedoch auch in Deutschland zu rechtlichen Anpassungen führen wird, lässt sich bisher noch nicht abschätzen.
- Die stärkere Nutzung der Grenzkuppelstellen für den Stromhandel bietet die Chance, dass deutsche Unternehmen von günstigeren Großhandelspreisen profitieren. Dennoch wird die vereinbarte Mindesthandelskapazität auch zu Mehrkosten für deutsche Stromverbraucher führen, solange interne Netzengpässe nicht durch den Netzausbau beseitigt werden. Der Netzausbau in Deutschland ist daher auch im Licht der neuen EU-Regeln dringlicher denn je.
- Der DIHK lehnt eine Emissionsobergrenze für Kraftwerke, die an Kapazitätsmechanismen teilnehmen, ab. Die vereinbarte Regelung, die auch ein jährliches CO₂-Budget für Kraftwerke vorsieht, stellt voraussichtlich aber sicher, dass emissionsintensive Kraftwerke in Deutschland weiter in strategischen Reserven eingesetzt werden können.
- Bedauerlich ist, dass sich eine sekundärrechtliche Verpflichtung zur Abschaffung regulierter Endkundenpreise nicht durchsetzen konnte. Eine staatliche Preisregulierung ist mit einem wettbewerblichen, liberalisierten Energiemarkt nicht vereinbar. (JSch)

CO₂-Grenzwerte für Pkw: Rat und Parlament einigen sich auf 37,5 %-Ziel bis 2030

Die EU-Gesetzgeber haben sich am 17. Dezember 2018 auf die neuen Flottengrenzwerte für Pkw und Vans im Jahr 2030 geeinigt.

Die Grenzwerte, die die Hersteller bis 2030 einhalten müssen, sollen für Pkw im Vergleich zu 2021 um 37,5 % gesenkt werden. Für leichte Nutzfahrzeuge wurde ein Ziel von 31 % vereinbart. Bis 2025 sollen die Werte sowohl für Pkw als auch leichte Nutzfahrzeuge um 15 % sinken. Aktuell gilt ein Grenzwert von 95g CO₂/km im Jahr 2020. Die neuen Grenzwerte werden erst im Jahr 2021 feststehen, da aktuell die Methode zur Messung der Emissionen umgestellt wird.

Die Regierungen im Rat hatten ursprünglich eine Grenzwertverschärfung um 35 % gefordert, das Europäische Parlament 40 %. Die EU-Kommission hatte in ihrem Entwurf von 2017 noch 30 % als volkswirtschaftlich optimalen Grenzwert vorgeschlagen.

Die Gesetzgeber haben sich auch auf eine Quote für Null- und Niedrigemissionsfahrzeuge für die Jahre 2025 und 2030 geeinigt. Nicht durchsetzen konnte sich das Parlament mit seiner Forderung, Hersteller bei einer Quotenverfehlung zu bestrafen. Stattdessen erhalten die Hersteller bei der Erreichung der Quote einen "Bonus" in Form einer Erhöhung ihres Flottengrenzwerts.

Auf Betreiben des Parlaments wurde auch eine Regel in der Verordnung verankert, die Emissionsmessungen im realen Fahrbetrieb anvisiert. Hierzu soll die Europäische Kommission Durchführungsrechtsakte vorlegen, die die Entwicklung des nötigen Testverfahrens auf Grundlage eines mobilen Emissionsmessgerätes (sog. "PEMS) sicherstellen.

Der final vereinbarte Verordnungstext liegt noch nicht vor.

Vorläufige DIHK-Bewertung:

Gemessen an den CO₂-Emissionen neuer Pkw-Flotten heute (2018) bedeutet die getroffene Vereinbarung eine Halbierung der CO₂-Emissionen innerhalb von 12 Jahren. Ohne die Elektrifizierung einer Mehrheit der Fahrzeuge wird dies nicht zu erreichen sein. Die neuen Grenzwerte stellen die Automobilindustrie daher vor große Herausforderungen. Besonders bei kleineren und mittleren Unternehmen in der Zulieferindustrie wird es darauf ankommen, den Strukturwandel ohne Brüche zu bewerkstelligen. Die Palette der Erfüllungsoptionen sollte deshalb möglichst schnell auf biogene und synthetische Kraftstoffe erweitert werden. Im Jahr 2023 sollte diese Option nicht nur geprüft werden, sondern auch konkrete Gesetzesänderungen den Weg hierfür eröffnen. Der Rückgriff auf Plugin-Hybrid-Fahrzeuge kann ebenfalls einen wichtigen Beitrag zur Vermeidung gravierender Strukturbrüche leisten. (JSch, tb)

Strom: Mindesthandelskapazität zwischen Deutschland und Dänemark wird erhöht

Die Europäische Kommission hat am 7. Dezember 2018 das Verpflichtungsangebot des Übertragungsnetzbetreibers TenneT für verbindlich erklärt. TenneT ist nun verpflichtet, die

Übertragungskapazität, die an der Grenzkuppelstelle mit Westdänemark für den Stromhandel mit Deutschland zur Verfügung steht, innerhalb von sechs Monaten auf 1300 MW in jeder Stunde zu erhöhen. Dies entspricht etwa 75 % der technischen Kapazität der grenzüberschreitenden Stromleitungen. Nach Fertigstellung der neuen Grenzkuppelstellen im Jahr 2020 (Leitungsprojekt Ostküste) sowie im Jahr 2022 (Leitungsprojekt Westküste) soll die Mindesthandelskapazität dann ab 2026 weiter auf 2625 MW steigen.

Die vereinbarten Mindestkapazitäten gehen somit weit über das bilateral vereinbarte koordinierte Handelsprogramm aus dem Jahr 2017 hinaus. Letzteres sah lediglich 1100 MW im Jahr 2020 vor.

Die Europäische Kommission hatte im März 2018 ein förmliches Prüfverfahren eingeleitet. Die Brüsseler Behörde vertrat die Auffassung, dass TenneT durch die Beschränkung des Stromhandels zwischen Deutschland und Dänemark gegen kartellrechtliche Vorschriften verstößt. Konkret wurde bemängelt, dass die dänischen Stromproduzenten daran gehindert würden, ihren Ökostrom nach Deutschland zu exportieren. Die Einschränkung des grenzüberschreitenden Handels ist teilweise auf die deutschen (internen) Netzengpässe zurückzuführen.

TenneT hatte bereits vor der Einleitung des Prüfverfahrens im Rahmen eines Verpflichtungsangebots Maßnahmen vorgeschlagen. Diese wurden nun nach der Konsultation der Marktteilnehmer, an der sich der DIHK beteiligte, für verbindlich erklärt. Die Verpflichtung gilt für neun Jahre. Ihre Einhaltung wird von einem Treuhänder überwacht.

Das vollständige Verpflichtungsangebot sowie aktuelle Informationen zur laufenden Untersuchung sind [hier](#) einsehbar. Der Beschluss der Europäischen Kommission liegt noch nicht vor. Eine [Pressemitteilung](#) kann hier abgerufen werden.

Im Rahmen des Energie-Winterpakets wird über eine allgemein verbindliche Regelung der Mindesthandelskapazitäten an Grenzkuppelstellen im Strombinnenmarkt verhandelt. In seinem Verpflichtungsangebot hatte TenneT vorgeschlagen, dass die Regelung an der deutsch-dänischen Grenze auf Antrag überarbeitet werden kann, falls sie von der allgemeingültigen europarechtlichen Regelung abweichen sollte. (JSch)

EU-Kommission schlägt neue Klimastrategie bis zum Jahr 2050 vor

Nach Ansicht der Brüsseler Behörde sollte sich die EU die Treibhausgasneutralität als Ziel setzen. Insgesamt präsentiert die Kommission acht Szenarien, die alle im Einklang mit dem Pariser Abkommen ständen. Der DIHK empfiehlt einen stärkeren Fokus auf Carbon Leakage.

Die Europäische Kommission hat am 28. November ihre Vorstellungen für eine Klimastrategie der Europäischen Union bis zum Jahr 2050 veröffentlicht. Die [unverbindliche Mitteilung](#) wurde zuvor vom Kolleg der 28 Kommissare verabschiedet und wird durch eine [ausführliche Analyse](#) gestützt.

Die EU-Kommission empfiehlt, bis zur Mitte des Jahrhunderts die Nettotreibhausgasneutralität innerhalb der EU zu erreichen. Nur so ließe sich das 1,5°C-Ziel des Pariser Abkommens einhalten. Konkret bedeutet dies, dass sich die wenigen verbleibenden Emissionen und die Entnahme von Treibhausgasen aus der Atmosphäre durch Natur und Technik die Waage halten.

Insgesamt beleuchtet die Strategie acht mögliche Pfade für einschneidende Emissionsreduktionen. Diese stehen nach Angaben der Kommission alle in Einklang mit dem Pariser Klimaschutzabkommen. Nicht ausreichen würden hingegen die bestehenden Ziele und Maßnahmen, die lediglich eine Reduktion um 60 % sicherstellen würden.

Fünf Szenarien führen zu einer Reduktion der Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Referenzjahr 1990 von 80 %. Jedes dieser Szenarien setzt vornehmlich auf einen Lösungsansatz: eine sehr weitgehende Elektrifizierung, die Nutzung von Wasserstoff, der Einsatz von Power-to-X, Investitionen in Energieeffizienz und die Entwicklung einer Kreislaufwirtschaft.

In einem sechsten Szenario, das die genannten Lösungen kombiniert, wird eine Treibhausgas-minderung von etwa 90 % prognostiziert.

Um das von der EU-Kommission für notwendig erachtete Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2050 zu erreichen, müssten noch weitergehende Maßnahmen ergriffen werden. Insbesondere sind nach 2050 sogenannte „negative Emissionen“ notwendig. D. h. es müssen mehr Treibhausgase aus der Atmosphäre entzogen als emittiert werden.

In Szenario 7 geschieht dies durch den Einsatz von Bioenergie mit Carbon Capture and Storage (engl. „BECCS“). Biomasse, die beim Heranwachsen Kohlendioxid bindet, wird energetisch verwertet, der Ausstoß von Treibhausgasen aber durch die Abscheidung und Speicherung (CCS) verhindert.

Szenario 8 baut auf die Maßnahmen aller anderen Szenarien auf, setzt zusätzlich aber stärker auf die Kreislaufwirtschaft und eine grundlegende Veränderung des Verhaltens der Verbraucher. Auch eine veränderte Landnutzung trägt zur Absorption von Treibhausgasen bei, um den Bedarf an negativen Emissionen nach 2050 zu verringern.

Die Szenarien hin zur Treibhausgasneutralität wirken sich nach den Schätzungen der Kommission moderat positiv auf das Bruttoinlandsprodukt (BIP) aus. Letzteres würde im Jahr 2050 um bis zu 2 % höher ausfallen im Vergleich zu einem Szenario ohne zusätzliche Maßnahmen. Der Investitionsbedarf in die Energieinfrastruktur und damit zusammenhängende Infrastruktur steigt von 2 % auf 2,8 % des BIP (520 - 575 Milliarden Euro jährlich).

Eine Anpassung des EU-Klimaziels für das Jahr 2030 schlägt die Kommission nicht vor. Sie rechnet jedoch damit, dass das bestehende 40 %-Ziel durch die vereinbarten Ziele und Maßnahmen des Energie-Winterpakets um fünf Prozentpunkte übertroffen wird. Das Europäische Parlament spricht sich für eine Anhebung auf 55 % aus.

Die Europäische Kommission fordert die Gesetzgeber auf, sich intensiv mit dem Strategievorschlag auseinanderzusetzen. Zur Vorbereitung des Gipfels der europäischen Staats- und Regierungschefs im rumänischen Sibiu am 9. Mai 2019 sollen sich die Fachminister im Rahmen ihrer jeweiligen Ratsformationen positionieren. Das Europäische Parlament wird ebenfalls Stellung nehmen. Zudem kündigt die Kommission Debatten in allen 27 Mitgliedsstaaten für das erste Halbjahr 2019 an. Dabei sollen verschiedene Interessenträger, darunter auch Wirtschaftsvertreter, zu Wort kommen.

Die Europäische Union muss im Rahmen des Pariser Klimaschutzabkommens bis 2020 eine langfristige Klimastrategie bei den Vereinten Nationen einreichen.

Der DIHK hat sich an der öffentlichen Konsultation der EU-Kommission zur Vorbereitung der Strategie beteiligt. Nach Ansicht des DIHK sollte sich die anstehende Debatte über den Kommissionsvorschlag auf die wirtschaftlichen Implikationen der verschiedenen Szenarien und die Maßnahmen, die zur Einhaltung der aktuell geltenden Ziele nötig wären, fokussieren. Wichtig ist zudem, dass der Schutz der energieintensiven Industrie vor "Carbon Leakage" stärker in den Fokus rückt. In der Mitteilung der Kommission wird auf dieses Thema kaum eingegangen.

Die Szenarien zur Erreichung der Nettotreibhausgasneutralität bis 2050 beruhen darüber hinaus auf folgenden Pfeilern:

- Energieeffizienz: Der Energieverbrauch soll im Vergleich zu 2005 um 50 % gesenkt werden. Das größte Einsparpotenzial wird im Gebäudebereich ausgemacht. Die Renovierungsrate muss signifikant gesteigert werden und die Heizung und Kühlung weitgehend auf erneuerbare Energie umgestellt werden.
- Erneuerbare Energien: Die Elektrifizierung und der Ausbau der erneuerbaren Energien stehen im Zentrum des Umbaus der Energieversorgung. Der Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch wird verdoppelt (53 % bis 2050). Die Stromproduktion steigt um bis zu 250 %. Mehr als 80 % des erzeugten Stroms stammen aus erneuerbaren Quellen. Erneuerbare Energien werden auch vermehrt in der Industrie eingesetzt, entweder direkt als Strom oder durch die Nutzung von strombasierten Kraftstoffen (E-Fuels). Verbraucher werden stärker in den Energiemarkt miteinbezogen.
- Transport: Die Elektrifizierung wird sich v. a. im Straßenverkehr durchsetzen. Auch für die Binnenschifffahrt und den Kurzstreckenseeverkehr ist sie eine Option. Für die Luftfahrt und Seeschifffahrt sowie den Lkw- und Busverkehr werden andere technologische Lösungen wie der Einsatz von Wasserstoff in Brennstoffzellen, E-Fuels und Biokraftstoffen genutzt. Die Organisation des Verkehrssystems wird durch die Digitalisierung, Datennutzung und Interoperabilitätsstandards effizienter. Auch eine grundlegende Veränderung des Nutzerverhaltens ist notwendig. Diese muss durch die Internalisierung externer Kosten der verschiedenen Transportmodi erreicht werden.

- Industrie: Die europäische Industrie wird mithilfe der Digitalisierung und Automatisierung ihre Energieeffizienz weiter steigern und so Emissionen reduzieren. Auch Wiederverwendung und Recycling unterstützen diesen Trend. Materialien wie Holz, aber auch neuartige und weniger energieintensive Verbundwerkstoffe, spielen eine größere Rolle. Angetrieben werden sollen diese Veränderungen auch durch eine steigende Nachfrage nach klimafreundlichen Produkten. Die Elektrifizierung, der Einsatz von Wasserstoff, Biomasse und erneuerbarem synthetischem Gas tragen zu Treibhausgasminderungen bei der industriellen Produktion bei. Prozessemissionen werden durch den Einsatz von CCS oder CCU vermieden. Zudem werden erneuerbarer Wasserstoff und nachhaltige Biomasse als Ausgangsmaterial für industrielle Prozesse genutzt. Forschung, Entwicklung und Demonstration werden die Kosten von bahnbrechenden Technologien reduzieren.
- Netze: Die europäischen Energie- und Transportnetze werden ausgebaut und intelligenter gestaltet. Die Kopplung der Sektoren wird vorangetrieben.
- Land- und Forstwirtschaft: Nachhaltige Biomasse wird eine wichtige Rolle spielen. Die Nachfrage wird im Vergleich zu heute um bis zu 80 % steigen. Die Emissionen der Landwirtschaft sinken aufgrund effizienterer und nachhaltigerer Produktionsmethoden. Aufforstung und Wiederherstellung von degradierten Waldflächen tragen zu mehr CO₂-Absorptionen bei.
- CCS: Das Potenzial wird aufgrund eines schnelleren Ausbaus der erneuerbaren Energien und anderen Möglichkeiten zur Reduzierung von Emissionen in der Industrie geringer eingeschätzt als zuvor. Dennoch ist die Nutzung von CCS notwendig, insbesondere in den energieintensiven Industriebranchen, zur Herstellung von grünem Wasserstoff und zur Erzeugung von negativen Emissionen in Verbindung mit der Biomassenutzung (BECCS). Die Anstrengungen zur Nutzung von CCS in der EU müssen forciert werden, auch durch mehr Investitionen in Forschung, Innovation und Demonstrationsprojekte. (JSch)

Brüssel einigt sich auf Beschränkung von Einwegplastikartikeln

Am 19. Dezember 2018 haben sich Vertreter des EU-Parlaments, der EU-Kommission und des Rats im sogenannten Trilog-Verfahren auf eine finale Richtlinienfassung zur Beschränkung von Einwegplastikprodukten verständigt.

Die vereinbarte Richtlinie sieht u. a. ein Verbot für verschiedene Einwegplastikproduktverbote ab dem Jahre 2021 - vereinzelt mit Übergangsfristen von weiteren 2 Jahren - vor, so etwa für Einweggeschirr oder Rührstäbchen aus Kunststoff. Für weitere Einwegplastikprodukte gibt die Richtlinie den Mitgliedstaaten der EU etwa konkrete Verbrauchsminderungsziele vor, so z. B. für bestimmte Lebensmittelverpackungen.

Auch einen Mindestanteil von Plastikrecyclaten in Einwegflaschen aus PET sieht die Einigung vor. Hersteller bestimmter Einwegkunststoffprodukte sollen sich zukünftig an entsprechenden Reinigungsaktionen finanziell beteiligen müssen. Damit die vereinbarte Richtlinie in Kraft tritt, muss diese nun im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden. (MH)

DEUTSCHLAND

Arbeitsentwurf von BMWi und BMI für Gebäudeenergiegesetz steht

Seit Anfang Dezember liegt der zwischen BMWi und BMI abgestimmte Arbeitsentwurf zum Gebäudeenergiegesetz, das Energieeinsparverordnung (EnEV) und EEWärmeG zusammenführt, vor.

Neben der Zusammenlegung bildet die Festlegung der EnEV 2016 als Niedrigstenergiegebäude-Standard den Kern des Entwurfs. Zur Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie müssen die Mitgliedsstaaten diesen Standard für öffentliche Gebäude bis 2019 und für alle anderen Wohn- und Nichtwohngebäude bis 2021 festgelegt und eingeführt haben. Der Entwurf legt Vorgaben auf dem Niveau der EnEV 2016 fest. Dieser soll sowohl für öffentliche Gebäude als auch für private Wohn- und Nichtwohngebäude weiter gelten.

Für die Errichtung neuer Gebäude gilt künftig ein verzahntes Anforderungssystem, das allerdings weiterhin drei Steuerungsgrößen hat: Primärenergiebedarf als Hauptzielgröße, Wärmeschutz der Gebäudehülle bzw. energetische Anforderungen an einzelne Bauteile sowie Mindestanteile an die Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärmeversorgung als Nebenanforderung. Neu ist die Einführung eines zweiten eigenständigen Nachweisverfahrens („Modellgebäudeverfahren“) für neue Wohngebäude über standardisierte Ausführungsvarianten, ohne dass energetische Berechnungen für den Nachweis erforderlich sind.

Der Einsatz und die Anrechenbarkeit von PV-Strom und Biomethan werden möglich bzw. verbessert, wobei Biomethan weiterhin den Primärenergiefaktor von Erdgas hat.

Des Weiteren wird der Energieausweis gestärkt und damit gleichzeitig die Ausstellungshürden angehoben. In den Energieausweisen müssen künftig auf Basis der Primärenergiefaktoren die CO₂-Emissionen je Fläche angegeben werden. Immobilienmakler werden in die Vorlage- und Veröffentlichungspflicht von Energieausweisen einbezogen.

Eine Neuerung ist, dass Quartierslösungen bei der Wärmeerzeugung über Nachweise für mehrere Gebäude ermöglicht werden sollen. Zudem ermöglicht eine sogenannte Innovationsklausel bis Ende 2023 die Anforderungen auf Antrag anstelle durch den Jahresprimärenergiebedarf über ein auf die Begrenzung der Treibhausgasemissionen ausgerichtetes System nachzuweisen. Bis 2023 können energetische Anforderungen bei Bestandssanierungen ebenfalls über das Quartier verrechnet werden.

Erstmals werden die Primärenergiefaktoren direkt im Gesetz festgelegt, ebenso wie die zu verwendenden Emissionsfaktoren einzelner Energieträger. Die Primärenergiefaktoren für die Fernwärme sollen nach einer Übergangsfrist ab 2024 nach einer neuen Methode berechnet werden (Carnot-Methode), um den Energieaufwand bei der Fernwärmeerzeugung besser abzubilden.

Derzeit befindet sich der Arbeitsentwurf im Kanzleramt. Anschließend stehen die Ressortabstimmung sowie eine Verbändebeteiligung an. Ein Kabinettsbeschluss Ende Januar 2019 wäre damit möglich. (tb)

Energieverbrauch sinkt 2018 massiv um fünf Prozent (189 TWh)

Nach vorläufigen Berechnungen der AG Energiebilanzen ging der Energieverbrauch in Deutschland 2018 um fünf Prozent auf 12.900 PJ zurück. Der Rückgang von 680 PJ entspricht fast 190 TWh. Entsprechend sinken die CO₂-Emissionen 2018 voraussichtlich um etwa sechs Prozent.

Vom Verbrauchsrückgang wurden alle fossilen Energieträger sowie die Kernenergie erfasst. Bei den Erneuerbaren ergab sich ein Zuwachs um rund 2 Prozent. Damit erreichten diese einen Anteil von 14 Prozent am Primärenergieverbrauch. Den größten Rückgang hatte die Steinkohle zu verzeichnen, der auf höhere CO₂-Preise sowie weniger Nachfrage in der Stahlindustrie und damit auch auf konjunkturelle Faktoren zurückgeht. Als weitere Gründe gibt die AG Energiebilanzen "gestiegenen Preise, die milde Witterung sowie Verbesserungen bei der Energieeffizienz" an. Beim Heizöl ist zu vermuten, dass im Jahr 2019 Nachholkäufe getätigt werden, da höhere Heizölpreise aufgrund höherer Ölpreise und Niedrigwasser die Käufer abwarten ließ.

Fazit: Der Emissionshandel zeigt Effekte und Energieeffizienz ist zentral für die Energiewende.

Weitere Zahlen der AG Energiebilanzen finden Sie [hier](#). (tb)

Bundesregierung: Ab 2020 sinkende Ansprüche von EEG-Anlagenbetreibern

Die Bundesregierung geht laut ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage davon aus, dass die gesetzlich garantierten Ansprüche aller EEG-Anlagenbetreiber ab dem Jahr 2020 sinken. Von 33,3 Mrd. Euro 2020 sollen sie bis 2035 auf 13,6 Mrd. Euro inflationsbereinigt zurückgehen. Wie rasch und in welchem Maße die EEG-Umlage sinkt, hängt von den Erlösen des Stromverkaufs ab. Dies war nicht Gegenstand der Analyse.

Im Schnitt liegen die Ansprüche der Anlagenbetreiber zwischen 2019 und 2035 bei 24 Mrd. Euro. Während die Ansprüche bestehender Anlagen von 32 Mrd. auf 3,8 Mrd. 2035 abschmelzen, steigen die Ansprüche der Anlagen, die ab 2019 errichtet werden, von 0,5 auf 9,9 Mrd. Euro an.

Die Bundesregierung geht also implizit von einer weiteren Kostendegression erneuerbarer Energien aus.

Bei ihrer Analyse ging die Bundesregierung von einem Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch von 55 - 60 Prozent im Jahr 2035 aus. Das derzeit nur im Koalitionsvertrag verankerte Ziel von 65 Prozent bis 2030 würde zu höheren Ansprüchen aus dem EEG führen. Sie finden die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage [hier](#). (Bo)

DIHK-Merkblatt zum Marktstammdatenregister aktualisiert

Das neue Merkblatt greift die Änderungen an der MarktstammdatenregisterVO und die erneute Verschiebung des Registerstarts auf. Wichtigster Punkt: Alles, was in Kundenanlagen passiert, muss nicht mehr gemeldet werden. Sie finden das Merkblatt [hier](#). (Bo, tb)

KWK-Ausschreibung: Förderkosten ziehen an

Die dritte Runde der KWK-Ausschreibungen war von einem geringen Wettbewerbsniveau geprägt. Der mengengewichtete durchschnittliche Zuschlagswert lag bei 4,74 Cent/kWh nach 4,31 Cent/kWh in der ersten Runde. Bei den innovativen KWK-Systemen endete die zweite Auktion ebenfalls mit einem Anstieg: Nach 10,27 Cent/kWh erhöhte sich der Zuschlagswert auf 11,31 Cent/kWh, ein Ergebnis nahe am Höchstwert von 12 Cent.

Es waren 77 MW bei den normalen KWK-Anlagen ausgeschrieben, für die 17 Gebote mit 104 MW eingingen. Elf Gebote mit 78 MW erhielten einen Zuschlag. Die Spanne der Zuschläge reicht dabei von 3,49 bis 5,24 Cent/kWh.

Bei den innovativen KWK-Systemen gingen nur drei Gebote mit 13 MW ein, so dass die ausgeschriebene Menge von 29 MW deutlich unterschritten wurde. Die Spanne der Zuschläge lag zwischen 7,99 und 11,97 Cent/kWh. Ohne eine Belegung des Wettbewerbs dürften sich die Gebote in der nächsten Runde weiter in Richtung des Höchstwerts bewegen. (Bo, tb)

DIHK-Stellungnahme zur 13. Änderung des BImSchG

Im Januar 2019 berät der Deutsche Bundestag den Gesetzesentwurf zur 13. Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), mit der mögliche Fahrverbote in Zukunft eingegrenzt und Ausnahmen für emissionsarme Fahrzeuge definiert werden sollen. Am 30. Januar wird der Entwurf im Umweltausschuss des Bundestages erstmals beraten. Bis Ende März soll das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen werden. Der Bundesrat muss dem Gesetz nicht zustimmen. Allerdings ist die Notifizierung bei der EU-Kommission notwendig.

In seiner Stellungnahme zum aktuellen Kabinettsentwurf unterstützt der DIHK dieses Vorhaben der Bundesregierung, denn die drohenden Fahrverbote verunsichern große Teile der Wirtschaft. Damit die geplanten Regelungen zur Einhaltung der europäischen Grenzwerte bis zum Jahr 2020 beitragen können, setzt sich der DIHK für ein unkompliziertes Verfahren der Anerkennung von Nachrüstungen und Updates sowie Ausnahmen von Fahrverboten für neue und nachgebesserte Dieselfahrzeuge ein. Entsprechend dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom Februar 2018 sollte zudem klargestellt werden, dass Fahrverbote nur als letztes Mittel für die schnellstmögliche Einhaltung der Grenzwerte zulässig sind.

Den Gesetzesentwurf finden Sie [hier](#). (HAD)

Energieeffizienz: Neues Förderprogramm gestartet

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) bündelt ab dem 1. Januar 2019 bewährte Fördermaßnahmen für Unternehmen in einem Programm – mit einem Investitionszuschuss oder einem zinsgünstigen Kredit mit Teilschuldenerlass.

Das neue Investitionsprogramm trägt den Titel „Energieeffizienz und Prozesswärme aus Erneuerbaren Energien in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit“ und führt Elemente des bisher bestehenden Abwärmeprogramms, des MAP, des Förderprogramms hocheffiziente Querschnittstechnologien und des Programms klimaschonende Produktionsprozesse zusammen. Das BMWi hofft, durch die Bündelung bewährter Fördermaßnahmen die Antragstellung zu erleichtern, bspw.

können Unternehmen ab Januar mit nur einem Konzept die Förderung mehrerer Maßnahmen beantragen.

Einige Kernpunkte:

- Förderung von Einzelmaßnahmen (Querschnittstechnologien, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Energiemanagementsoftware sowie erneuerbare Energien zur Prozesswärmebereitstellung)
- technologieoffene Förderung von Investitionen, die durch den Einsatz von effizienter Technologie die Strom- oder Wärmeeffizienz steigern und damit zur Senkung des Energieverbrauchs beitragen
- grundsätzlich 30 % der förderfähigen Kosten (Investitionsmehrkosten) bzw. 45 % für EE-Prozesswärmetechnologien, KMU erhalten darüber hinaus einen Förderbonus in Höhe von 10 Prozentpunkten der förderfähigen Kosten
- max. 10 Mio. Euro pro Antragsteller oder Projekt
- Im Antragsverfahren können die Unternehmen zwischen einem Investitionszuschuss (Abwicklung durch das Bafa) oder einen zinsvergünstigten Kredit mit Tilgungszuschuss (über die KfW) wählen.

Das Programm startete am 01.01.2019. Weitere Informationen sind der Seite "[Deutschland macht's effizient](#)" zu entnehmen.

Ergänzend zu dieser "klassischen" Projektförderung wird voraussichtlich Ende März eine wettbewerbliche Förderung von Energieeffizienz- und Prozesswärmemaßnahmen starten. In diesem, auf den Erfahrungen des Pilotprogramms Step up! beruhenden Förderprogramm wird es keine festgelegten Förderquoten geben. Die Unternehmen entscheiden im vorgegebenen Rahmen selbst, welche Förderung sie für die geplante Effizienzmaßnahme beantragen. Den Zuschlag – und damit die Förderung – bekommen die Projekte mit der besten Fördereffizienz. Je höher die CO₂-Einsparungen pro „Förder-Euro“ sind, desto besser stehen die Chancen im Wettbewerb. (MBe)

Nachrüstung: Richtlinien für Nutzfahrzeuge und Diesel-Pkw veröffentlicht

Das Bundesverkehrsministerium (BMVI) hat Ende 2018 drei Richtlinien zur Nachrüstung von Dieselfahrzeugen veröffentlicht. Die beiden Förderrichtlinien für die Nachrüstung von leichten und schweren Handwerker- und Lieferfahrzeugen (2,8 - 7,5 t) stellen 333 Millionen Euro bereit. Die Richtlinie für die Nachrüstung von Diesel-Pkw regelt die Zulassungsbedingungen von Nachrüstsystemen.

Die Förderrichtlinien traten am 1. Januar 2019 in Kraft und werden bis Ende 2020 laufen. Vor der Beantragung sollten Unternehmen das Vorliegen einer Allgemeinen Betriebserlaubnis (ABE) für ihr Fahrzeugmodell beim [Kraftfahrtbundesamt](#) (KBA) prüfen. Mit ersten so zugelassenen Nachrüstsystemen wird erst im Laufe des Jahres 2019 gerechnet.

Die Förderrichtlinie stellt insgesamt 333 Millionen Euro Fördervolumen bereit. Anspruchsberechtigt sind Fahrzeughalter mit gewerblich genutzten Fahrzeugen der Klassen N1 und N2 mit einer zulässigen Gesamtmasse von 2,8 - 7,5 t. Ihr Firmensitz muss in einer Stadt mit Grenzwertüberschreitung oder in einem benachbarten Landkreis liegen. Ebenfalls förderberechtigt sind Unternehmen mit einem Auftragsvolumen von mehr als 25 Prozent in einer solchen Stadt.

Die Förderquote ist abhängig von der Unternehmensgröße und beträgt höchstens 60 Prozent der Umrüstkosten für kleine (40 Prozent für große und 50 Prozent für mittlere) Unternehmen. Für leichte Nutzfahrzeuge (2,8 – 3,5 t) sind Zuschüsse von höchstens 3.800 Euro pro Fahrzeug bis zum 1. Mai 2019 und höchstens 3.000 Euro pro Fahrzeug bis zum 1. Juni 2019 möglich. Die Umrüstung schwerer Nutzfahrzeuge wird auf 5.000 Euro pro Fahrzeug bis zum 1. Mai und 4.000 Euro pro Fahrzeug bis 1. Juni beschränkt. Zusätzlich zu diesen Programmen fördert das BMVI die Nachrüstung von Bussen und schweren Kommunalfahrzeugen. Die [Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen](#) stellt Formblätter und Informationen zur Antragsstellung für diese Programme bereit.

Förderfähig über diese Programme sind nur NO_x-Minderungssysteme mit ABE. Mit Stand 02.01.2019 listet das KBA 11 solcher Minderungssysteme für Busse. Für schwere und leichte Nutzfahrzeuge wird erst im Laufe des Jahres 2019 mit solchen zugelassenen Systemen gerechnet.

Die ebenfalls Ende 2018 veröffentlichten technischen Anforderungen an Stickoxid (NO_x)-Minderungssysteme für Pkw sind dagegen keine Förderrichtlinie. Sie werden allerdings die Voraussetzungen für die Zulassung von Nachrüstsystemen für Diesel-Pkw mit Euro 4 und Euro 5 Abgasnorm definieren. Die Bundesregierung plant, nachgerüstete Fahrzeuge dieser Abgasnorm von Fahrverboten auszunehmen. In welchem Umfang dies möglich sein wird und welche Kosten auf Unternehmen mit diesen Fahrzeugen zukommen, ist derzeit nicht abschätzbar. Einige Hersteller von Nachrüstsystemen haben angekündigt, entsprechende Lösungen anbieten zu wollen. (HAD)

Fremdbestandteile in Gärresten sollen beschränkt werden

Das Bundeslandwirtschaftsministerium (BMEL) hat einen Referentenentwurf zur Änderung der Düngemittelverordnung in die Verbändeanhörung gegeben. Danach sollen Verpackungsbestandteile wie Altpapier, Steine, Glas, Metall, Karton, Kunststoffe in Komposten oder Gärresten beschränkt werden. Die neuen Anforderungen würden direkt insbesondere Entsorgungsunternehmen, Kompostierungs- und Biogasanlagenbetreiber betreffen, in denen organische Abfälle aus Haushalten, Handel, Kantinen oder der Lebensmittelindustrie verwertet werden.

Um den Fremdbestandteil in Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen und Kultursubstraten (Verwertungswege von Kompost und Gärresten) zu reduzieren, schlägt das BMEL unter anderem zwei Änderungen vor:

- In § 3 Absatz 1 Nr. 4 soll die Bezugsgröße der Fremdbestandteile von Altpapier, Karton, Glas, Metall und Kunststoffen zukünftig über einen Siebdurchgang von 1 mm statt bisher 2 mm erfolgen.
- In Anlage 2 Tabelle 8 soll folgender Zusatz aufgenommen werden: „Verpackungen oder Verpackungsbestandteile sind im Fall einer Kompostierung oder Vergärung von Bioabfällen vor dem Kompostierungs- oder Vergärungsprozess von den Bioabfällen zu trennen und dürfen unbeschadet des Satzes 2 nicht in den Komposten oder Gärresten enthalten sein.“ Der Satz 2 besagt, dass diese Fremdbestandteile „Nur unvermeidbare Anteile im Rahmen der Verwertung von Stoffen nach Tabelle 7 (bspw. organische Abfälle)“ enthalten dürfen.

In seiner Stellungnahme unterstützt der DIHK das Ziel des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), Fremdbestandteile in Kompost und Gärresten zu reduzieren. Viele Unternehmen erhoffen sich von einer gesetzlichen Festlegung von Qualitätsstandards bessere Wettbewerbsbedingungen im Düngemittelmarkt. Gleichzeitig erwarten die aus der Entsorgungs-, Energie und Recyclingwirtschaft befragten Unternehmen allerdings Kostensteigerungen durch technischen Anpassungsbedarf und Untersuchungsaufwand. Dies würde Teile der organischen Abfallmengen der Kompostierung oder Vergärung entziehen und die Entsorgungskosten organischer Abfälle insgesamt erhöhen.

Die mit den geplanten Regelungen verbundenen Risiken berücksichtigt der Verordnungsentwurf kaum. Der DIHK setzt sich deshalb für eine gründliche Prüfung und Überarbeitung des Referentenentwurfs ein.

Insbesondere in folgenden Punkten sehen wir Verbesserungsbedarf:

- Der Erfüllungsaufwand und die Begründung des Referentenentwurfs sollten die Kostensteigerungen und damit verbundene Mengenstromverschiebungen bei der Verwertung biogener Abfälle ausweisen. Das Ziel der Reduzierung von Mikroplastik in Düngemitteln sollten dabei mit den Zielen einer hochwertigen und effizienten Verwertung von Bioabfällen abgewogen werden.
- Die Änderung des Siebdurchgangs von 2 auf 1 mm sollte zuvor auf die oben beschriebenen Auswirkungen hin untersucht werden. Für die Anpassung der Untersuchungsmethode und

Anlagentechnik sollte ein ausreichender Übergangszeitraum von mindestens 2 Jahren eingeräumt werden.

- Die Vorgabe zur Entfernung von Verpackungen sollte technologieoffen, sowohl vor als auch nach der Vergärung oder Kompostierung, stattfinden können. Eine händische Trennung von Verpackungen aus Bioabfällen sollte nicht verlangt werden. (HAD)

„...damit das Klima stimmt!“: Ein Biotop bei der Wärmeanlagen Chemnitz GmbH

„Damit das Klima stimmt!“ ist das Unternehmensmotto der Wärmeanlagen Chemnitz GmbH. Das Unternehmen ist in der technischen Gebäudeausrüstung tätig und installiert Heiz- und Kälteanlagen sowie Sanitärinstallationen für Industrie, Gewerbe und private Hauseigentümer. Ein hohes Bewusstsein für die Umwelt ist gelebte Unternehmenskultur und sparsamer Materialeinsatz ist genau wie Energieeffizienz Leitlinie für die Wärmeanlagen Chemnitz. Das spiegelt sich auch auf dem Firmengelände wider. Wilde Wiesen und Obstbäume dürfen sich dort entwickeln. Der Hof an einer vielbefahrenen Chemnitzer Ausfallstraße ist jetzt schon eine grüne Insel und so etwas wie ein kleines Biotop geworden. Die Mitarbeiter profitieren gern davon, verbringen ihre Pausen im Firmengarten und ernten auch das Obst mit, das auf dem Firmengelände wächst. Im Sommer 2018 hat der Verein „Naturhof“ aus Chemnitz außerdem ein passendes Naturschutzkonzept für die Firma entwickelt, das nun Stück für Stück umgesetzt wird. Die erste Maßnahme war die Errichtung von Insektenhotels und eines Erdhummelkastens. Außerdem ist mittelfristig geplant, ein Biotop in Form einer kleinen Teichanlage für Amphibien anzulegen. Schließlich sollen auf dem Gelände auch Vögel und Kleinlebewesen Lebensräume und Nahrungsressourcen bekommen. Dazu werden in Zukunft noch weitere Hecken und Streuobstbäume angepflanzt und mehr Grünflächen geschaffen.

Hintergrund: An dieser Stelle berichten wir in loser Reihenfolge über Unternehmen, die sich besonders für die Erhaltung der biologischen Vielfalt einsetzen. Damit möchte der DIHK auf die Plattform „Unternehmen Biologische Vielfalt 2020“ (UBi 2020) aufmerksam machen, die 2013 vom Bundesumweltministerium gemeinsam mit dem DIHK und weiteren Wirtschaftsverbänden sowie Naturschutzverbänden ins Leben gerufen worden ist. Der DIHK unterstützt damit die Bundesregierung bei der Umsetzung der „Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt“. Ziel der Strategie ist eine Trendwende beim Verlust von Arten und Lebensräumen. Bei UBi 2020 geht es konkret darum, die deutsche Wirtschaft zu motivieren, sich freiwillig für die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu engagieren. Seit 2016 koordiniert die DIHK Service GmbH das im Rahmen von UBi 2020 gegründete Kontaktnetzwerk der IHKs, HWKs und Länderministerien. Über 100 IHKs und HWKs nehmen am Netzwerk teil. Sie informieren ihre Mitgliedsunternehmen über die Bedeutung der biologischen Vielfalt und zeigen Handlungsmöglichkeiten für Unternehmen auf. Mehr über UBi 2020 erfahren Sie [hier](#). (Mo)

Neuer Best-Practice-Bericht der Energie-Scouts zeigt: Klimaschutz zahlt sich aus!

Vieles, was bei der Produktion die Umwelt beeinflusst, geschieht, ohne dass wir uns der verwendeten Ressourcen bewusst sind. Wie Klimaschutz zu einem Erfolgsfaktor in Unternehmen werden kann, in welchen Bereichen die Mittelstandsinitiative Energiewende und Klimaschutz aktiv ist und wie die Initiative damit zum Erfolg der Energiewende beiträgt, beleuchtet der neue Best-Practice-Bericht Energie-Scouts.

Mehr als 6.750 Azubis sind bereits dabei und über 1.500 Unternehmen profitieren von der Qualifizierung ihrer Auszubildenden. Erfahren Sie, welche Projekte sich besonders auszahlen. Grafiken zeigen die Top-Anwendungsfelder mit den höchsten CO₂-, Kosten- und Energieeinsparungen. Zudem erfahren Sie, in welchen Bereichen die meisten Energie-Scout-Projekte umgesetzt werden. Die Themen Beleuchtung, Druckluft und Mitarbeitersensibilisierung stehen dabei hoch oben auf der Beliebtheitsskala.

Beeindruckende Leistungen verdienen besondere Wertschätzung. Die besten Energie-Scouts Deutschlands werden einmal jährlich zum bundesweiten Wettbewerb nach Berlin eingeladen. Die Sieger der Bestenehrung 2018 sind die Unternehmen AVO Carbon, Röchling Automotive Germany, Kraftverkehr Nagel und Isola. Die Best-Practice-Beispiele zeigen eindrucksvoll, wie Auszubildende mit Engagement und Kreativität beachtliche Einsparungen für ihre Betriebe erzielen. Das lohnt sich 3-fach: für die Unternehmen, für die Auszubildenden und für die Umwelt.

Der Best-Practice-Bericht liegt in gedruckter und elektronischer Form vor und kann über die [Website der Mittelstandsinitiative](#) bestellt oder heruntergeladen werden. (sh)

NORDRHEIN-WESTFALEN

Messe E-world: Freikartenkontingent verfügbar

Für die im Energiebereich führende Fachmesse E-world energy & water, die vom 5. bis 7. Februar 2019 in der Messe Essen stattfindet, stehen noch exklusive Freikarten für IHK-Mitgliedsunternehmen zur Verfügung!

Zum Einlösen muss auf der Internetseite <https://aktion.e-world-essen.com/de/aktion> lediglich der Aktionscode "IHKNRW-EW19" eingegeben werden. Eine Freikarte berechtigt zum Eintritt für einen Messtag. Wer die E-world an mehreren Tagen besuchen möchte, kann sich mit dem Aktionscode eine weitere Freikarte herunterladen.

Im Jahr 2019 rückt die E-world insbesondere das Thema Smart City und Klimaschutz in den Vordergrund. Informationen gibt es unter: <https://www.e-world-essen.com>.

VERANSTALTUNGEN

save-the-date: Informationsveranstaltung „Nachhaltige Mobilitätskonzepte in KMU“, 26. Februar 2019, 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr, IHK Köln

Mobilität ist ein integraler Bestandteil unseres Alltags. Für Unternehmen bedeutet Mobilität – gerade angesichts der aktuellen Diskussion über drohende Fahrverbote – vor allem Zugang zu Kunden und Geschäftspartnern sowie für Mitarbeiter eine gute Erreichbarkeit der Betriebe. Betriebliches Mobilitätsmanagement dient Unternehmen in erster Linie als praxistaugliches Instrument zur systematischen Analyse und Optimierung der unternehmenseigenen Verkehrsbedarfe.

Die Veranstaltung richtet sich an kleine und mittelständische Unternehmen, mit dem Ziel, Geschäftsführung, Personalabteilung und/oder das Fuhrparkmanagement für das Thema Nachhaltigkeit bei der Mobilität zu sensibilisieren. Es werden Lösungsansätze für die Bereiche Fuhrpark, Mitarbeitermobilität und Außendienst aufgezeigt.

Im Anschluss an Vorträge zu den Chancen und Potenzialen des betrieblichen Mobilitätsmanagements inkl. "Mobilität & Gesundheit" werden in der zweiten Hälfte der Veranstaltung verschiedene innovative Fahrzeuge mit alternativen Antrieben auf dem Börsenplatz vor- und ausgestellt. Neben Pkw mit alternativen Antrieben werden auch Lastenräder, kleine Elektrofahrzeuge und Elektrokleinstfahrzeuge vorgestellt.

Weitere Informationen und Programm in Kürze unter www.ihk-koeln.de, Ansprechpartnerin: Henrike Warlitzer, henrike.warlitzer@koeln.ihk.de, Tel.: 0221 1640-1503.

IHK-Unternehmersprechtag „Energieeinkauf“, Mittwoch, 20. März 2019, 10:00 bis 17:00 Uhr, Industrie- und Handelskammer Aachen, Theaterstraße 6 - 10, 52062 Aachen

Die IHK Aachen richtet gemeinsam mit dem Bundesverband der Energie-Abnehmer e.V. (VEA) einen Sprechtag zum Thema "Energieeinkauf" aus: In einem 45-minütigen persönlichen Gespräch mit einem VEA-Energieexperten und dem Energieeffizienz-Lotsen der IHK Aachen haben Unternehmer die Möglichkeit, individuelle Fragen rund um das Thema Energieeinkauf, Energievertrag und Energieeffizienz zu erörtern.

Weitere Informationen und Anmeldung: Doris Napieralski, 0241 4460-119, E-Mail: intus@aachen.ihk.de.

Quellenangabe:

Die mit Kürzeln (Bo), (tb), (JSch), (MH), (Mo), (MBe), (HAD), (sh) gekennzeichneten Beiträge stammen aus dem Newsletter „Eco-Post“ des Deutschen Industrie- und Handelskammertages. Bei Fragen zu einzelnen Artikeln wenden Sie sich bitte an den auf der nächsten Seite aufgeführten Ansprechpartner bei Ihrer Industrie- und Handelskammer. Dieser Newsletter enthält Links zu externen Webseiten Dritter, auf deren Inhalt die IHKs keinen Einfluss haben. Zum Zeitpunkt der Linksetzung waren auf den verlinkten Seiten keine rechtswidrigen Inhalte erkennbar. Für möglicherweise rechtswidrige, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte sowie für Schäden, die aus der Nutzung fremder Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Seite, auf welche verwiesen wurde.

Ansprechpartner bei den Industrie- und Handelskammern



IHK Aachen Theaterstr. 6-10 52062 Aachen	Paul Kurth	Tel.: 0241 4460-106 E-Mail: paul.kurth@aachen.ihk.de
	Dieter Dembski	Tel.: 0241 4460-277 E-Mail: dieter.dembski@aachen.ihk.de
IHK Bonn/Rhein-Sieg Bonner Talweg 17 53113 Bonn	Dr. Rainer Neuerbourg	Tel.: 0228 2284-164 E-Mail: neuerbourg@bonn.ihk.de
	Kevin Ehmke	Tel.: 0228 2284-193 E-Mail: ehmke@bonn.ihk.de
IHK zu Düsseldorf Ernst-Schneider-Platz 1 40212 Düsseldorf	Simone Busch	Tel.: 0211 3557-262 E-Mail: busch@duesseldorf.ihk.de
	Philipp Heitkötter	Tel.: 0211 3557-208 E-Mail: heitkoetter@duesseldorf.ihk.de
Niederrheinische IHK Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg Mercatorstraße 22-24 47015 Duisburg	Elisabeth Noke-Schäfer	Tel.: 0203 2821-311 E-Mail: noke@niederrhein.ihk.de
	Jörg Winkelsträter	Tel.: 0203 2821-229 E-Mail: winkelstraeter@niederrhein.ihk.de
IHK für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen Am Waldthausenpark 2 45127 Essen	Heinz-Jürgen Hacks	Tel.: 0201 1892-224 E-Mail: hacks@essen.ihk.de
IHK Köln Unter Sachsenhausen 10-26 50667 Köln	Christian Vossler	Tel.: 0221 1640-1504 E-Mail: christian.vossler@koeln.ihk.de
IHK Mittlerer Niederrhein Friedrichstraße 40 41460 Neuss	Benita Görtz	Tel.: 02131 9268-573 E-Mail: goertz@mittlerer-niederrhein.ihk.de
	Dominik Heyer	Tel.: 02131 9268-578 E-Mail: heyer@mittlerer-niederrhein.ihk.de
	Jürgen Zander	Tel.: 02151 635-360 E-Mail: zander@mittlerer-niederrhein.ihk.de
IHK Nord Westfalen Sentmaringer Weg 61 48151 Münster	Bernd Sperling	Tel.: 0251 707-214 E-Mail: sperling@ihk-nordwestfalen.de
Bergische Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid Heinrich-Kamp-Platz 2 42103 Wuppertal	Volker Neumann	Tel.: 0202 2490-305 E-Mail: v.neumann@bergische.ihk.de